

GEMEINDE

urtenenschönbühl



Reglement über die Erwachsenenbildung

7. Dezember 1995

Die Einwohnergemeinde Urtenen-Schönbühl, gestützt auf

- das Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG)
- das Dekret vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFD)
- die Verordnung vom 19. August 1992 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFV)
- die Richtlinien vom 1. September 1992 über die Förderungsbeiträge an die Erwachsenenbildung (EFR)
- die Gemeindeordnung vom 23. Juni 1988 (GO)

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde fördert die Erwachsenenbildung im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieses Reglements.

² Sie wirkt in der Regel subsidiär.

Begriff

³ Als Erwachsenenbildung gelten der Erwerb, die Erneuerung und/oder die Erweiterung der Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Sinne des permanenten Lernens. Nicht darunter fallen

- die ordentlichen Bildungsgänge der Volksschulstufe, der Sekundarstufe II und der tertiären Bildungsstufe;
- Veranstaltungen, die vorwiegend der Behandlung von psychischen und physischen Störungen und Krankheiten dienen (z.B. Therapien);
- Kurse und Veranstaltungen, die vorwiegend der Unterhaltung und Erholung dienen;
- Kurse und Veranstaltungen zum Erwerb eines Fähigkeitsausweises;
- die betriebliche Aus- und Weiterbildung.

Art. 2

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde stellt für die Erwachsenenbildung geeignete Kursräume und Einrichtungen in Gemeindeliegenschaften in der Regel unentgeltlich zur Verfügung, soweit sie verfügbar sind.

² Sie kann selber oder gemeinsam mit anderen Institutionen Erwachsenenbildungsveranstaltungen durchführen.

³ Sie kann andere Träger der Erwachsenenbildung und/oder deren Veranstaltungen unterstützen.

II. Veranstaltungen

Beteiligungs- voraussetzungen	Art. 3 ¹ Die Gemeinde kann sich finanziell an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, die mehrheitlich von Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinde besucht werden, beteiligen. ² Sie unterstützt Veranstaltungen, die vom Kanton subventionierte Sachgebiete und Kursinhalte betreffen. Sie kann im Rahmen des Budgets auch Kurse unterstützen, die vom Staat nicht subventioniert werden. ³ Kurse, die den Bestimmungen der Erwachsenenbildung nicht entsprechen, können nur angeboten und durchgeführt werden, wenn sie selbsttragend sind oder die Finanzierung anderweitig gesichert ist (z.B. Kursbeiträge, freiwillige Beiträge Dritter). ⁴ Alle Kurse der Erwachsenenbildung sind für jugendliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum Alter von 20 Jahren grundsätzlich unentgeltlich. Die Kosten übernimmt die Gemeinde. Für besondere Kurse oder bei hohen Materialkosten bleibt die Erhebung eines Teilnehmerbeitrags vorbehalten.
Ausschreibung	Art. 4 Die Veranstaltungen werden auf ortsübliche Weise öffentlich ausgeschrieben.
Teilnehmerkreis	Art. 5 Die Veranstaltungen stehen allen in der Gemeinde wohnhaften Personen offen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben. Es können auch ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Personen zugelassen werden.
Unfallversicherung	Art. 6 ¹ Kursleiterinnen und Kursleiter müssen vom Veranstalter gegen Unfälle versichert werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. ² Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer sind vom Veranstalter nicht gegen Unfälle zu versichern. Sie müssen darüber informiert werden.
Hausordnung Haftung	Art. 7 Die am Veranstaltungsort geltende Hausordnung ist zu beachten. Für absichtliche oder fahrlässige Beschädigungen an Einrichtungen haften die Fehlbaren.

III. Fachstelle

Zusammensetzung	Art. 8 ¹ Für die Erwachsenenbildung in der Gemeinde ist eine spezielle Fachstelle zuständig. Sie besteht aus zwei vom Gemeinderat bestimmten Personen und wird durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher vervollständigt. Für die administrative Unterstützung steht das Schulsekretariat zur Verfügung.
-----------------	--

²Die Wähl- und Wiederwählbarkeit sowie die Amtsdauer richten sich nach den Vorschriften für ständige Kommissionen.

³Die Fachstelle konstituiert sich selbst.

Aufgaben und Befugnisse

Art 9

¹Die Fachstelle erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Institutionen wie Vereinen, Kommissionen, Schulen oder Nachbargemeinden.

a) Allgemein

²Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Sie prüft die Bedürfnisse der Bevölkerung bezüglich Erwachsenenbildungsangeboten in der Gemeinde.
- b) Sie berät Institutionen der Gemeinde, die sich mit den Anliegen der Erwachsenenbildung befassen.
- c) Sie sorgt für einen regelmässigen Erfahrungsaustausch unter den verschiedenen Trägerorganisationen, koordiniert das Kursangebot und übernimmt die Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber Dritten.
- d) Sie arbeitet mit regionalen und kantonalen Stellen zusammen, die sich mit Erwachsenenbildung befassen, insbesondere mit der Volkshochschule.
- e) Sie informiert regelmässig über das Erwachsenenbildungsangebot in der Gemeinde.
- f) Sie erstellt das Budget für den Bereich Erwachsenenbildung gemäss Eingaben der Trägerorganisationen.
- g) Auf Wunsch der Trägerorganisation übernimmt das Schulsekretariat die Abrechnung der Kurse mit der Kant. Erziehungsdirektion. Die Kantonsbeiträge werden durch die Finanzverwaltung an die berechtigten Trägerorganisationen weitergeleitet.

b) Im besonderen

Art 10

¹Ueber die Durchführung von und die finanzielle Beteiligung an Erwachsenenbildungsangeboten im Rahmen der Bestimmung von Artikel 3 entscheidet die Fachstelle im Rahmen des Budgets. Sie legt alles Nähere fest, insbesondere

- a) die zu entrichtenden Kursgelder, wobei diese für bestimmte Personengruppen differenziert angesetzt werden können;
- b) die Teilnehmerzahl, wobei die kantonalen Mindestvorschriften nicht unterschritten werden dürfen;
- c) die sozialversicherungspflichtigen Entschädigungsansätze für Kursleiterinnen und Kursleiter im Rahmen der Empfehlungen der Kant. Erziehungsdirektion;

- d) die Beitragsberechtigung und die Beiträge gemäss Artikel 2 Absatz 3.

² Im weiteren hat die Fachstelle bezüglich des eigenen Angebots folgende Aufgaben:

- a) Ausschreibungen gemäss Artikel 4.
- b) Zulassung von ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Interessentinnen und Interessenten.
- c) Ueberwachung der Kurse und Veranstaltungen.
- d) Regelung der Anstellungsverhältnisse der Kursleiterinnen und Kursleiter.
- e) Organisation der Kursräume.

IV. Schlussbestimmungen

Art 11

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern am 1. August 1996 in Kraft.

GENEHMIGT DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 7. DEZEMBER 1995

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident: Der Sekretär:

Borel

Lanz

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während zwanzig Tagen vor und zwanzig Tagen nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 1995 auf der Gemeindeschreiberei Urtenen öffentlich aufgelegt worden ist. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Urtenen, 10. Januar 1996

Der Gemeindeschreiber:

H.J. Lanz

Genehmigung

Vom Rechtsdienst der Erziehungsdirektion des Kantons Bern genehmigt laut Beschluss Nr. 1472-6100.1/95

Bern, 5. Februar 1996

Die stv Generalsekretärin:

Dr. Ruth Herzog